



Wegleitung für die Benützung der Aktionärsbons

Die nachstehend festgelegten Benützungsvorschriften sind eine Voraussetzung für die Befreiung von der Verrechnungssteuer gemäss Zustimmung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. September 2003, der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 6. November 2003 und der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 24. Oktober 2003. **Wir bitten deshalb um Verständnis für die vorliegende Regelung.**

1. Anspruch und Stückelung

Pro Namenaktie besteht ein Anspruch in Höhe von CHF 5.-. Es werden Aktionärsbons im Wert von CHF 5.- bis maximal CHF 50.- ausgegeben.

2. Gültigkeitsdauer

Die Aktionärsbons 2014 sind ab sofort bis 31. Dezember 2016 gültig. Bis zu diesem Datum nicht eingelöste Bons verfallen entschädigungslos. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

3. Verfügungsberechtigte Personen

Aktionärsbons sind grundsätzlich unübertragbar.

Auf natürliche Personen lautende Aktionärsbons können für Bezüge von Verwandten angerechnet werden. Auf juristische Personen lautende Aktionärsbons können von deren Organen, Personal und Beauftragten benützt werden.

4. Benützungsbedingungen

Der Leistungsbezug erfolgt ausschliesslich im Restaurant Löwenzorn, Basel, auf der Basis der offiziellen Preislisten. Die Aktionärsbons können zu einem Drittel der bezogenen Leistungen an Zahlung gegeben werden.